

# **Vergaberichtlinien für die Sporthalle Brombach**

## **I. Allgemeines**

Die Sporthalle Brombach mit Nebenräumen dient grundsätzlich sportlichen und kulturellen Zwecken.

Gemäß dieser Zweckbestimmung werden sie

- den Schulen zum Sportunterricht,
- den Vereinen und sonstigen Benutzern für den Übungs- und Wettkampfbetrieb,
- für die Durchführung öffentlicher Sportveranstaltungen und
- für die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen

zur Verfügung gestellt und vergeben.

Die Vergaberichtlinien sind für alle Nutzer verbindlich.

## **II. Verwaltung und Überlassung der Sporthalle für Sportunterricht, organisierten und nichtorganisierten Sport sowie für Veranstaltungen**

### **(1) Nutzung für schulische und außerschulische Angebote**

Die Nutzung der Sporthalle durch die Lörracher Schulen bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Sportunterrichts keiner besonderen Genehmigung. Eine Schulnutzung ist bis 17:30 Uhr möglich. Wichtige Schulveranstaltungen (z.B. Einschulungsfeier) haben Vorrang und die Übungszeiten einzelner Gruppen sind hinten an zu stellen. Die Koordination der Belegung erfolgt durch den zuständigen Fachbereich befristet für das jeweilige Schuljahr.

### **(2) Nutzung für organisierten und nichtorganisierten Sport**

Die Nutzung der Sporthalle durch organisierten und nichtorganisierten Sport geschieht im Rahmen eines saisonalen Belegungsplanes. Er ist für alle verbindlich. Ein entsprechender Nutzungsvertrag wird von der Stadt Lörrach Fachbereich Jugend/Schulen/Sport gefertigt. Die Halle steht nicht nur Brombacher Sportvereinen, sondern allen Sportvereinen im Rahmen der Kapazitäten zur Verfügung.

Bei der Vergabe der Sporthalle ist eine bestmögliche Auslastung anzustreben. Dabei können freie Zeiten gemäß der Miet- und Entgeltordnung auch an Betriebssportgruppen, Sportvereinen und Sportgruppen ohne IGTS-Zugehörigkeit vergeben werden.

Für die Überlassung von Übungszeiten gilt folgende Rangfolge:

- Mitgliedsvereine der IGTS mit ganzjähriger- oder saisonaler Belegung
- Sportvereine ohne IGTS Zugehörigkeit
- Soziale Träger
- städtische Sportgruppen (z.B. VHS)
- Betriebssportgruppen,

- Kulturvereine
- Nicht-organisierte Sportgruppen (nach Absprache mit der Stadt)
- gewerbliche Sportgruppen (nach Absprache mit der Stadt)
- sonstige Gruppen.

Für die Nutzung der Sporthalle für Trainingszwecke und Übungseinheiten wird ein Sachkostenbeitrag nach der jeweils gültigen Regelung erhoben.

### **(3) Nutzung für Sportveranstaltungen**

Die Sporthalle wird organisierten und nicht-organisierten Interessensgruppen für die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen an Wochenenden (Wettkämpfe, Trainerfortbildungen usw.) zur Verfügung gestellt. Die jeweils gültige Miet- und Entgeltordnung findet Anwendung. Veranstaltungen müssen frühzeitig, spätestens zwei Wochen vorher, bei der Ortsverwaltung Brombach angemeldet werden und bedürfen der Genehmigung.

### **(4) Nutzung für nichtsportliche Veranstaltungen**

Nichtsportliche Veranstaltungen am Wochenende werden auf Antrag von der Ortsverwaltung Brombach genehmigt. Es sollen nicht mehr als 10 lärmintensive Veranstaltungen in der Sporthalle stattfinden.

Veranstaltungen müssen frühzeitig, spätestens vier Wochen vorher, bei der Ortsverwaltung Brombach angemeldet werden und bedürfen der Genehmigung.

Folgende Veranstaltungsarten werden zugelassen:

Konzerte  
 Fasnacht-Veranstaltungen  
 Jahresfeiern  
 Veranstaltungen von ansässigen Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts  
 Vorträge  
 Ausstellungen und Märkte

Für die Nutzung der Sporthalle für Veranstaltungen wird ein Entgelt nach der jeweils gültigen Miet- und Entgeltordnung erhoben.

Die Stadt Lörrach behält sich ein Sondernutzungsrecht vor.

## **III. Inkrafttreten**

Diese Vergabeordnung tritt mit Gremien-Beschluss am 28.05.2020 in Kraft.

Lörrach, den

Jörg Lutz  
 Oberbürgermeister